



## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Turn – und Sportverein von 1859 Hamm e.V. (abgekürzt: TuS 1859 Hamm). Er hat seinen Sitz in Hamm und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm unter der Nr. 583 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Turn – und Sportverein von 1859 Hamm e.V. bezweckt die Förderung des Sports und der Kinder – und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auch im Rehabilitationsbereich sowie die Erstellung, Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
2. Er arbeitet ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage nach den Vorschriften der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die durch die Tennishallenbetreibung erzielten Gewinne dürfen nur zweckgebunden für die Tennishalle verwendet werden. Die Verwendung für andere Ausgaben, die nicht die Tennishalle betreffen, bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der auf einer Delegiertenversammlung erschienenen Mitglieder.

## **§ 3 Arten der Mitgliedschaften**

Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

1. Der Verein besteht aus
  - aktiven Mitgliedern,
  - passiven Mitgliedern,
  - außerordentlichen Mitgliedern,
  - Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Abteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.



4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, Firmen oder Einzelpersonen, die dem Verein beitreten, ohne dass ihnen Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen einen einmaligen oder laufenden Beitrag nach Vereinbarung.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann für langjährige Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein verliehen werden. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Zur Erfüllung aller sich aus der Mitgliedschaft gegenüber den Mitgliedern ergebenden Pflichten des Vereins können unter Beachtung sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen die persönlichen Mitgliedsdaten zu vereinsinternen Zwecken gespeichert werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Kündigung und Ausschluss**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft grundsätzlich verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und – pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
4. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von 8 Wochen nach Eingang seines Antrags eine schriftliche Ablehnung durch den Vorstand erhält. Die Mitgliedschaft gilt mindestens für ein Kalenderjahr.
6. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht.
7. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung an die Geschäftsstelle des Vereins und ist nur möglich zum Ende des ersten Kalenderhalbjahres bis zum 15.05. des Jahres und zum Ende des Kalenderjahres bis zum 15.11. des Jahres.
8. Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur aus wichtigem Grund von dem Vorstand beschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen (2 Wochen) nach Bekanntgabe des Ausschlusses den Ehrenrat- § 11 – anzurufen, der dann endgültig zu entscheiden hat. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen, bei Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes und

# **Satzung des Turn – und Sportverein von 1859 Hamm e.V.**



seiner Beauftragten, bei unehrenhaftem Verhalten sowie bei Nichtzahlung der Beiträge für die Dauer eines Jahres trotz Mahnung.

9. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod sowie durch Erlöschen der juristischen Person.

## **§ 5 Beiträge und Umlagen**

1. Der Verein erhebt Beiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen, die bis zur Höhe des zweifachen des jährlichen Grundbeitrages betragen dürfen, festlegen. Grundbeiträge, Aufnahmegebühren und die genannten Umlagen werden in der Delegiertenversammlung festgelegt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung. Zusätzliche Beiträge für besondere Dienstleistungen und Kursgebühren werden durch den Vorstand festgesetzt.

2. Vereinsbeiträge sind halbjährlich im voraus durch Bankeinzug im Lastschriftverfahren an den Verein abzuführen. Ausnahmen von dieser Regelung werden vom Vorstand beschlossen und erlassen.

## **§ 6 Stimmrechte, Wahlrechte, Mitgliederrechte**

Alle Mitglieder des Vereins – mit Ausnahme der außerordentlichen (§ 3 Abs. 2 und 5 der Satzung) - mit vollendetem 14. Lebensjahr haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Wählbarkeit zum geschäftsführenden Vorstand, zum Abteilungsleiter, zum Delegierten für die Delegiertenversammlung, zum Kassenprüfer, zum Ehrenrat, sowie in Vermögensangelegenheiten allgemein ist auf die vollgeschäftsfähigen Mitglieder beschränkt. Bei der Delegiertenversammlung haben nur die gemäß § 12 der Satzung Gewählten Stimmrecht. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an Delegiertenversammlungen als Gäste teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Sämtliche Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Übungsstunden und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und seine Einrichtungen im Rahmen, der darüber erlassenen Bestimmungen zu nutzen. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die

- a) bei der Ausübung des Sports,
- b) beim Besuch sportlicher Veranstaltungen,
- c) bei einer sonstigen, für den Verein erfolgten Tätigkeit aufgetreten sind, und außerdem nicht bei
- d) Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.

## **§ 7 Abteilungen - Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Hamm.



2. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes eingerichtet. Der geschäftsführende Vorstand kann ggf. eine Abteilung auflösen. Gegen den Beschluss kann die betroffene Abteilung die Delegiertenversammlung anrufen, die sodann endgültig über die Auflösung zu entscheiden hat.
3. Den Mitgliedern steht es frei, sich in einer oder mehreren Abteilungen zu betätigen.
4. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden durch die Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar in abwechselnder Reihenfolge, gewählt, die laufenden Nummern 1, 3 usw. in Kalenderjahren mit ungerader Endzahl, die laufenden Nummern 2, 4 usw. im Kalenderjahr mit gerader Endzahl. Bei Abstimmungen der Abteilungsleitung entscheidet im Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Abteilungsleiters. Es ist in jedem Jahr eine Abteilungsversammlung abzuhalten; sie findet vor der ordentlichen Delegiertenversammlung statt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlungen gelten die Einberufungsvorschriften des § 12 dieser Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Sollte keine handlungsfähige Abteilungsleitung vorhanden sein, so übernimmt der Vorstand kommissarisch die Leitung der Abteilung oder setzt eine kommissarische Abteilungsleitung ein.
5. Die einzelnen Abteilungen des Vereins haben das Recht, sich nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand bestimmten Fachverbänden anzuschließen, die Mitglied des LSB sein müssen.
6. Der Vorstand des Vereins erkennt die Satzungen der Fachverbände an, denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind.
7. Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen die Abteilung als Mitglied angehört. Die Mitglieder der Abteilungen unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.
8. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Grundbeitrag einen Abteilungs – und Aufnahmebeitrag sowie Umlagen bis zur Höhe des zweifachen des Abteilungsbeitrages zu erheben. Die durch die Abteilungsversammlung beschlossene Erhebung eines Sonderbeitrags, eines Sonderaufnahmebeitrags oder einer Umlage ist unverzüglich von dem geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

## **§ 8 Kurse**

Kurse sind Dienstleistungen des Vereins, die gegen Entgelt und ohne Zwang zur Mitgliedschaft in Anspruch genommen werden können. Die Kursteilnehmer sollen aber zur Mitgliedschaft angehalten werden.

**§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) setzt sich wie folgt zusammen

1. Vorsitzende(r)
2. Stellvertreter(in) des (der) Vorsitzenden
3. Immobilienwart(in)
4. Kassenwart(in)
5. Hauptsportwart(in)

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

Es wird in abwechselnder Reihenfolge gewählt, und zwar die laufende Nr. 1, 3 und 5 in den Kalenderjahren mit ungerader Endzahl, die laufende Nr. 2 und 4 in den Kalenderjahren mit gerader Endzahl.

Scheiden Vorstandsmitglieder aus, so kann bis zur nächsten Delegiertenversammlung eine kommissarische Besetzung durch den Vorstand erfolgen. Es können bis zu zwei Ämter in einer Person vereinigt werden.

2. Der Vorstand kann neben sich einen zeichnungsberechtigten Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne des §30 BGB bestellen. Dieser handelt für bestimmte Geschäftskreise selbstständig und eigenverantwortlich und repräsentiert diesbezüglich den Verein. In den Vorstandssitzungen hat der Geschäftsführer ein Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Im Einzelnen regelt der Vorstand die Befugnisse und Aufgaben des Geschäftsführers in einem gesonderten Geschäftsführervertrag.

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Leiter der Abteilungen sowie der von der Jugendvollversammlung gewählte Jugendwart bilden den erweiterten Vorstand. Die Abteilungsleiter werden durch die Abteilungsversammlungen gewählt. Dem erweiterten Vorstand obliegt die grundsätzliche Abstimmung der Vereinsaktivitäten zwischen den Delegiertenversammlungen.

4. Die Delegiertenversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden ernennen. Er hat im erweiterten Vorstand volles Stimmrecht.

5. Die Durchführung der turnerischen und sportlichen Aufgaben obliegt dem Turn- und Sportausschuss, welcher sich aus dem erweiterten Vorstand und den Übungsleitern zusammensetzt.

6. Der geschäftsführende Vorstand kann in wichtigen Vereinsangelegenheiten Ausschüsse und Referenten berufen.

7. Die Jugendlichen verwalten sich selbst nach der von ihnen beschlossenen Jugendordnung.

8. Die Wahl der zwei Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers erfolgt auf 4 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

**§ 10 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungseratz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, ausgeübt.
2. Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungseratzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandpauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungseratz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Vergütungen gemäß Abs. 2 sind im Kassenbericht zur Delegiertenversammlung gesondert auszuweisen.

**§ 11 Ehrenrat**

Zur Schlichtung von Streitfällen innerhalb des Vereins wird ein Ehrenrat gebildet. Er besteht aus drei verdienten, von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern. Eine weitere Aufgabe des Ehrenrates ergibt sich aus § 4. Die Wahl des Ehrenrats erfolgt auf die Dauer von vier Jahren, beginnend in einem Jahr mit ungerader Endzahl.

**§ 12 Delegiertenversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus dem erweiterten Vorstand, sowie aus den durch die ordentlichen Abteilungsversammlungen jährlich zu wählenden Delegierten zusammen. Dabei



steht jeder Abteilung unabhängig von ihrer Mitgliederzahl ein Delegierter je angefangener 75 Abteilungsmitglieder zu. Basis für die Mitgliederzahl ist der 01.01. des Jahres, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet. Eine ordentliche Delegiertenversammlung muss wenigstens einmal jährlich, und zwar spätestens bis zum 30. Juni stattfinden. Die Delegiertenversammlung ist dazu mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

2. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragt. Bezuglich der Einladung gilt das gleiche wie für die ordentliche Delegiertenversammlung.

3. Die Tagesordnung für die ordentliche Delegiertenversammlung umfasst:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates
- Festsetzung der Beiträge
- Haushaltsplan
- Entscheidung über die von den Mitgliedern und/oder Delegierten eingebrachten Anträge, die vor dem 1. April dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen sind
- Verschiedenes.

4. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Delegierten beschlussfähig. Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Die Stimmabgabe erfolgt nur dann mittels Stimmzettel, wenn dies mehrheitlich beschlossen wird. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, wobei die Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zählen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. –des Versammlungsleiters den Ausschlag. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Gewählten erforderlich. Anträge zur Delegiertenversammlung kann jedes Mitglied stellen.

Über die Beschlüsse der Versammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

### **§ 13 Vereinsordnungen**

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a. Beitragsordnung
- b. Finanzordnung



- c. Geschäftsordnung für den Vorstand und den erweiterten Vorstand
- 2. Jede Abteilung beschließt in der Abteilungsversammlung eine eigene Geschäftsordnung, in der das Leben der jeweiligen Abteilung geregelt wird. Insbesondere können in dieser Ordnung besondere Mitgliedschaften in der Abteilung geschaffen werden.
- 3. Die Abteilungen dürfen im Rahmen der vorgenannten Ordnungen für die jeweilige Abteilung auch Verweise aussprechen sowie Maßregelungen und Ehrungen festlegen.
- 4. Abteilungs- und Beitragsordnung bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- 5. Sämtliche Ordnungen sind nicht Gegenstand der Satzung.

## **§ 14 Auflösung, Fusion oder Verschmelzung des Vereins**

- 1. Die Auflösung des Vereins sowie die Verschmelzung durch Aufnahme in einen anderen Verein oder durch Neugründung kann nur in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ bzw. „Verschmelzung des Vereins“ stehen.
- 2. Die Einberufung einer solchen Delegiertenversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand und der erweiterte Vorstand jeweils mit einer dreiviertel Mehrheit beschlossen haben oder
  - b) von dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, verwendet werden soll.
- 4. Im Falle der Fusion oder der Verschmelzung mit einem anderen Verein fällt das Vermögen an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports verwenden soll.

Die vorstehende Satzung ist von der Delegiertenversammlung am 07.05.2025 beschlossen worden.